

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die **Erlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof** beantragte beim Landkreis Stendal die wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von **1 Windkraftanlage (WKA)** auf dem Grundstück:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
24	Erleben	1	25

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf einen Wechsel des Anlagentyps von ENERCON E-160 EP5 E3 (Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW) auf ENERCON E-175 EP5 (Nabenhöhe 162 m; Rotordurchmesser 175 m; Gesamthöhe 249,5 m; Nennleistung 6 MW) sowie eine geringfügige Standortverschiebung von ca. 1 m.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- abgeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Jahr 2021)
- Keine relevante Verschlechterung durch Änderungsvorhaben (Wechsel des Anlagentyps, geringfügige Verschiebung der WKA)
- keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten
- Minimierung der Inanspruchnahme von Fläche und Boden (weitestgehende Nutzung vorhandener Wege)
- Minimierung bzw. Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter durch geplante Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse, Abschaltung bei bodenwendenden Arbeiten, keine Bautätigkeit während der Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung)
- keine erheblichen Belästigungen durch Schall- und Schattenemissionen (Nachtabstimmung bis zur schalltechnischen Abnahmemessung bzw. Vorlage eines Dreifachmessberichtes, Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik)
- technische Vorkehrungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Eintritt von wassergefährdenden Stoffen
- technische Vorkehrungen zum Schutz vor Blitzschlag, Eisabwurf und Brand
- Einhaltung arbeitsschutztechnischer Erfordernisse
- umfassende Prüfung der erforderlichen Standsicherheitsnachweise.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4 während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten – Tel. Nr. 03931 / 60-7274.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 11.04.2024



Patrick Puhlmann

